



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.418/1-DSR/92

**Dr. SAUTNER
2769**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Geöffnet GEÖFFNET	ZURUF
ZL.....	TT-GE 9.9.92
Datum:	6. OKT. 1992
Vert.	7. Okt. 1992 NEM

Dr. Janitschek

Betrifft: Versicherungsaufsichtsgesetz - Novelle 1992

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zur Versicherungsaufsichtsgesetz - Novelle
1992 übermittelt.

Beilagen

30. September 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weisinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

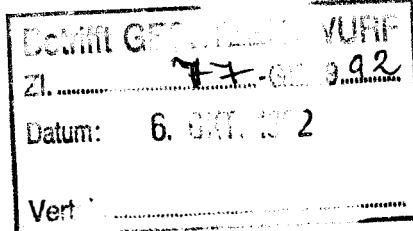
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.418/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien



Dr. Janistyn

Betrifft: Versicherungsaufsichtsgesetz - Novelle 1992

Der Datenschutzrat hat in seiner 85. Sitzung am 29. September 1992 zu dem mit do. GZ 9 000 100/5-V/12/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 100 Abs. 1:

Nach der Novelle kann die Versicherungsaufsichtsbehörde nunmehr jederzeit, auch unabhängig von anderen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen, von den Versicherungsunternehmen Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsgebarung und die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß derartige Überprüfungen - ähnlich wie etwa Betriebsprüfungen der Finanzbehörden - letztendlich ausschließlich Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zum Ziel haben dürfen und daß die Formulierung "auch unabhängig von anderen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen" nicht so ausgelegt werden darf, daß andauernde umfassende systematische Überprüfungen aller Versicherungsunternehmen zulässig sind.

- 2 -

2. Zu § 118a:

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im EWR

Gemäß § 32 Abs. 2 Z. 1 DSG ist eine Datenübermittlung in andere Staaten dann genehmigungsfrei, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgt, in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind.

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß wegen der Vielfältigkeit der Fälle, die eine Übermittlung notwendig machen, eine Aufzählung der Datenarten auch in den von den Erläuterungen genannten EG-Vorschriften nicht erfolgt ist. Dies bedeutet aber, daß die Übermittlung automationsunterstützt verarbeiteter Daten unter Berufung auf diese Bestimmung dennoch von der Datenschutzkommission zu genehmigen wäre.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger